

hin und wieder im Verlauf der Discussion Erinnerungen gemacht wurden, so werde ich die Abstimmung über diese einzelnen Punkte einzeln bewirken. Damit nun die Kammer und die einzelnen Mitglieder Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, so werde ich zuerst über den ersten Abschnitt von Punkt 1, und zwar von den Worten abstimmen lassen: „Es werden für die Zukunft, so viel als möglich, nur solche Stenographen für die Kammern angestellt, welche eine hinlängliche wissenschaftliche Befähigung haben.“ Dann werde ich übergehen auf den zweiten Abschnitt: „Eine Anzahl von 7 bis 8 derselben, den Vorstand mit eingerechnet, dürfte für die Bedürfnisse ausreichend, jedoch auch erforderlich sein, wenn zumal, was der allgemeine Wunsch des Volks ist, das Erscheinen der Landtagsmittheilungen nicht allzu sehr verspätet werden soll.“ Dabei bemerke ich, daß diejenigen, welche gegen eine feste Zahl der Stenographen sind, welche vielmehr sich mit dem Hensel'schen und Georgi'schen Antrage zu einigen gedenken, dagegen sich auszusprechen haben. Was den zweiten Punkt anlangt, so werde ich erst die Frage stellen auf die Worte: „Dem Vorstand wird ein fortdauernder Gehalt von jährlich 800 Thalern, den übrigen Stenographen aber von 3 — 600 Thalern ausgesetzt, und kann hierbei so verfahren werden, daß, wer bereits mehrere Landtage als Stenograph fungirt und als brauchbar sich erwiesen hat, in den höhern Gehalt einrückt, während solche, die das erste Mal eintreten, nur den niedrigsten Satz des Gehaltes beziehen. Eine solche Stufenfolge sei besonders auch deshalb wünschenswerth, damit der Stenograph in der Aussicht auf Verbesserung seiner Lage ein Anziehungsmittel finde, möglichst lange in seinem Amte zu bleiben und sich durch fortgesetzte practische Übung immer geschickter zu machen.“ Dieser zweite Punkt ist hauptsächlich gegen den Planitsch-Jani'schen Antrag, in so fern der letztere darauf geht, daß dieser Punkt bei §. 36 b. ganz in Wegfall kommen soll. Dann werde ich die zweite Frage auf den letzten Theil sub 2 stellen, von den Worten an: „Für die Landtage bleiben daneben den Stenographen noch die zeitlichen Tagegelber von 1 Thlr. 10 Ngr. bis 2 Thlr. pr. Tag.“ Hierbei bemerke ich, daß diejenigen, die für den Heyn'schen Antrag sind, der gegen diese Ansicht der Deputation geht, gegen diesen zweiten Satz von Punkt 2 werden stimmen müssen. Ferner werde ich die Frage richten auf den dritten Punkt: „Die Stenographen sind ständische Beamte, stehen aber außerhalb der Landtage unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern in gleicher Weise, wie der ständische Archivar.“ und dann auf den Satz: „In Bezug auf ihre Entlassung und Pensionirung werden sie, gleich diesen, nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.“, wobei ich bemerke, daß die, welche für den Hensel'schen Antrag sind, der gegen die Worte: „nach Analogie des Staatsdienergesetzes“ gerichtet ist, sich gegen diese Worte: „nach Analogie des Staatsdienergesetzes“ auszusprechen haben. Endlich werde ich die Frage auf den vierten Punkt in seiner Allgemeinheit richten; sollte dieser Punkt angenommen werden, so werde ich

dann übergehen auf §. 36 b., nämlich auf die einzelnen Sätze des Paragraphen, behalte mir aber vor, eine Frage weiter darauf zu stellen, ob diese Bestimmungen, sofern sie Annahme finden, als Paragraph selbst oder dem v. d. Planitsch'schen Antrage gemäß in die ständische Schrift aufgenommen werden sollen. Das wäre meine Ansicht über die Art und Weise der Fragstellung.

Abg. Brockhaus: Ich weiß nicht, ob es nach Lage der Sache nicht möglich sein sollte, zuerst allein über §. 36 b. abzustimmen. Wenn dieser Paragraph angenommen oder abgeworfen wird, so werden dadurch viele gestellte Anträge beseitigt, und es bliebe dann nur noch eben das übrig, was in Punkt 2 vorkommt, nämlich die Gehalte. Es entspricht aber wohl kaum der Ansicht der geehrten Kammer, über die Höhe der Gehalte jetzt eine definitive Bestimmung zu treffen, und diese möchte vielmehr der hohen Staatsregierung zu überlassen sein. Ich halte jedenfalls dafür, daß wir am besten zum Ziele kommen, wenn zuerst über §. 36 b. und dann über das Georgi'sche Amendement abgestimmt wird.

Präsident Braun: Die Deputation hat das Recht, daß über ihren Antrag auf S. 56 des Berichts (s. oben S. 1576) abgestimmt werde, zumal die vier von der Deputation dort aufgestellten Punkte in §. 36 b. nicht eingeschlossen sind, also einen separaten Antrag ausmachen.

Abg. Sachse: Ich wünschte, daß der dritte Satz besonders zur Abstimmung gebracht würde abgeändert von dem zweiten Satz desselben.

Präsident Braun: Das habe ich bereits erklärt.

Abg. Georgi: Wenn zunächst über die vier Punkte im Deputationsgutachten abgestimmt werden soll, so hätten sich wohl auch die in der Kammer aufgetauchten Amendements zunächst auf diese vier Punkte richten müssen; man hat aber den Weg eingeschlagen, daß man den Paragraphen selbst amendirt hat, und ich muß in so fern dem Abgeordneten Brockhaus beistimmen, daß ein großer Theil der Differenzpunkte sich erledigen würde, wenn die Kammer über den Zusatzparagraphen sich vor Allem ausspräche. Ueber das, was von den vier Punkten dann noch übrig bliebe, könnte separat abgestimmt werden.

Präsident Braun: So fern die Deputation den Antrag von 1 — 4, welchen sie Seite 56 des Berichts (s. o. S. 1576) gestellt hat, nicht zurücknimmt, würde ich kein Bedenken haben, von der von mir angeedeuteten Fragstellung vor der Hand abzusehen.

Referent Abg. Todt: Im Namen der Deputation glaube ich erklären zu dürfen, daß die Abstimmung über den Zusatzparagraphen vorausgenommen werden kann. Bleibt dann noch etwas übrig, so mag darüber noch besonders abgestimmt werden.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß dem beistimmen, daß es der Deputation gleichgültig sein kann, wenn über ihren Zu-